



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# **Handbuch UV IV**

**Gültig ab 01.01.2022**

**Stand: 01.03.2022**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>8</b>
<b>II.</b>	<b>Zusammenarbeit</b> .....	<b>8</b>
<b>III.</b>	<b>Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der Invalidenversicherung (UV IV)</b> .....	<b>9</b>
1.	Versicherte Personen .....	9
1.1.	Gesetzliche Grundlagen .....	9
1.2.	Arbeitsvertragsähnliches Verhältnis .....	10
2.	Deckungskaskade .....	10
3.	Deckung UV IV .....	13
3.1.	Allgemeines .....	13
3.2.	Beginn .....	14
3.3.	Ende .....	14
3.4.	Abredeversicherung .....	15
3.5.	Koordination mit Krankenkasse .....	15
3.6.	Deckung UV IV im Ausland .....	15
<b>IV.</b>	<b>Prävention</b> .....	<b>16</b>
4.	Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten .....	16
4.1.	Zuständigkeit .....	16
4.2.	Hauptaufgaben der Suva .....	16
4.3.	Pflichten der Anbieter und der teilnehmenden versicherten Person .....	17
4.4.	Verfahrensablauf .....	18
4.5.	Kurse zur Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes .....	18

<b>V.</b>	<b>Vorgehen bei einem Unfall</b> .....	<b>19</b>
5.	Koordination zwischen IV und Suva.....	19
5.1.	Unfallmeldung.....	19
5.2.	Leistungsprüfung .....	20
5.2.1.	Leistungsentscheid .....	20
5.3.	Leistungen bei Unfall .....	21
5.3.1.	Personen mit Taggeld der IV .....	21
5.3.2.	Personen mit IV-Rente.....	22
5.3.3.	Personen ohne Taggeld der IV und ohne IV-Rente .....	22
5.4.	Wiederaufnahme der Massnahme, Rückfall, Spätfolgen und Wiedereingliederungsmassnahmen .....	23
5.4.1.	Zeitpunkt.....	23
5.4.2.	Invaliden-und Hinterlassenenrente .....	23
5.4.3.	Rückfall und Spätfolgen .....	24
5.4.4.	Personen in Wiedereingliederungsmassnahmen: BVG-Koordination.....	24
6.	Weiterführende Informationen und Links .....	25
	<b>Anhang I: Prozess UV IV</b> .....	<b>26</b>
	<b>Anhang II: Fallbeispiele</b> .....	<b>29</b>
	<b>Anhang III: Übersicht zu den «Aktivitäten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten»</b> .....	<b>33</b>
	<b>Anhang IV: Sammlung verschiedener Dokumente zur UV IV</b> .....	<b>41</b>

## Abkürzungen

Abs. Absatz

AHV Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVG Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

[SR 831.10 - Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung \(AHVG\) \(admin.ch\)](#)

AK Ausgleichskasse

ALV Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

[SR 837.0 - Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung \(Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG\) \(admin.ch\)](#)

Art. Artikel

ArG Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

[SR 822.11 - Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel \(Arbeitsgesetz, ArG\) \(admin.ch\)](#)

ArGV 3 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

[SR 822.113 - Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz \(ArGV 3\) \(Gesundheitsschutz\) \(admin.ch\)](#)

ArGV 4 Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

[SR 822.114 - Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz \(ArGV 4\) \(Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung\) \(admin.ch\)](#)

ASA Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

ATSG Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

[SR 830.1 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts \(ATSG\) \(admin.ch\)](#)

BEFAS Berufliche Abklärungsstelle

Bst. Buchstabe

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

BVG Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

[SR 831.40 - Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge \(BVG\) \(admin.ch\)](#)

EFTA Europäische Freihandelsassoziation

EKAS Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

EO Bundesgesetz über den Erwerbsersatz

[SR 834.1 - Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz \(Erwerbsersatzgesetz, EOG\) \(admin.ch\)](#)

EU	Europäische Union
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung <a href="#">SR 831.20 - Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) (admin.ch)</a>
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung <a href="#">SR 831.201 - Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) (admin.ch)</a>
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung <a href="#">SR 832.10 - Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) (admin.ch)</a>
OR	Obligationenrecht <a href="#">SR 220 - Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (admin.ch)</a>
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung <a href="#">SR 832.20 - Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) (admin.ch)</a>
UV IV	Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der IV
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung <a href="#">SR 832.202 - Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV) (admin.ch)</a>

VUV      Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

[SR 832.30 - Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten \(Verordnung über die Unfallverhütung, VUV\) \(admin.ch\)](#)

SECO      Staatssekretariat für Wirtschaft

Suva      Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

## I. Einleitung

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorliegendes Handbuch erstellt, um den Vollzug und die Übersicht der Durchführung der Unfallversicherung für versicherte Personen in Massnahmen der IV (UV IV) zu erleichtern.

Dieses Handbuch hat nicht den Anspruch, auf alle Fragen eine Antwort geben zu können. Gerne nimmt das BSV Anregungen und Verbesserungsvorschläge unter [sekretariat.iv@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.iv@bsv.admin.ch) (bitte mit Betreff vermerken: UV IV Handbuch) entgegen.

## II. Zusammenarbeit

Die Suva und die IV-Stellen informieren sich gegenseitig ausreichend über die Durchführung der UV IV. Jede IV-Stelle bestimmt eine zuständige Ansprechperson zur UV IV für die zuständige Suva Agentur. Die Suva informiert jede IV-Stelle über ihre zuständige Suva Agentur. Die IV-Stellen sind verpflichtet, der versicherten Person Informationen zur UV IV und die Abredevversicherung (Art. 72 UVV) weiterzugeben.

Zur Veranschaulichung der Zusammenarbeit zwischen Suva und der Invalidenversicherung (IV) sind die wichtigsten Aktivitäten und Verantwortlichkeiten im Anhang III dieses Handbuchs abgebildet.



### **III. Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der Invalidenversicherung (UV IV)**

#### **1. Versicherte Personen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die nachfolgenden Ausführungen sind in Art. 11 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), im Sechster Abschnitt a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) sowie in Art. 1a Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und im 8. Titel der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) zu finden.

Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG erfüllen, sind obligatorisch bei der Suva nach UVG versichert (vgl. Art. 66 Abs. 3<sup>ter</sup> UVG). Der Versichertenkreis besteht aus Personen, die in einer Anstalt oder Werkstätte nach Art. 27 Abs. 1 IVG oder in einem Betrieb an Massnahmen der Invalidenversicherung teilnehmen, sofern sie in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen.

#### **1.1. Gesetzliche Grundlagen**

Die Versicherungsdeckung nach UVG besteht grundsätzlich dort, wo eine Person wie ein Arbeitnehmer für einen Arbeitgeber tätig ist.

Gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a UVG sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen, obligatorisch gegen Unfall versichert. Der Bundesrat kann die Versicherungspflicht ausdehnen auf Personen, die in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen (Abs. 2 Satz 1). Als Arbeitnehmer nach Art. 1a Abs. 1 des Gesetzes, wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ausübt (Art. 1 UVV).

## 1.2. Arbeitsvertragsähnliches Verhältnis

Die Rechtsprechung hat im Sinne leitender Grundsätze als Arbeitnehmer gemäss UVG bezeichnet, wer um des Erwerbs oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen (vgl. [BGE 115 V 55](#), E. 2b und E. 2d). Dies betrifft somit vor allem Personen, die einen Arbeitsvertrag im Sinne der Art. 319 ff. des Obligationenrechts (OR) haben oder die einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis unterstehen. Allerdings stellt das Vorliegen eines Arbeitsvertrages keine Voraussetzung für die Anerkennung der Arbeitnehmereigenschaft im Sinne von Art. 1a UVG dar. Diese ist daher jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Im Interesse eines umfassenden Versicherungsschutzes können auch Personen darunter fallen, deren Tätigkeit mangels Erwerbsabsicht nicht als Arbeitnehmertätigkeit einzustufen wäre, wie beispielsweise Volontär- oder Praktikantenverhältnisse (vgl. [BGE 124 V 301](#), E. 1, S. 303). Auch eine nicht entlohnte Arbeitsleistung kann zur Versicherungsdeckung führen. Wo die unselbstständige Tätigkeit ihrer Natur nach nicht auf die Erzielung eines Einkommens, sondern auf Ausbildung gerichtet ist, kann eine Lohnabrede somit kein ausschlaggebendes Kriterium für oder gegen den Unfallversicherungsschutz sein. Von der obligatorischen Unfallversicherung werden somit auch Tätigkeiten erfasst, die die Begriffsmerkmale des Arbeitnehmers nicht vollumfänglich erfüllen. Der Begriff des Arbeitnehmers gemäss Art. 1a Abs. 1 UVG ist damit weiter als im Arbeitsvertragsrecht.

## 2. Deckungskaskade

In Bezug auf die Frage der Versicherungsdeckung bei der Eingliederung in der IV gilt folgende «Deckungs-Kaskade». Zur Beurteilung der Unfallversicherungsdeckung ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Massnahme der IV, die eine versicherte Person absolviert, die folgenden Voraussetzungen erfüllt (vgl. auch Grafik 1):

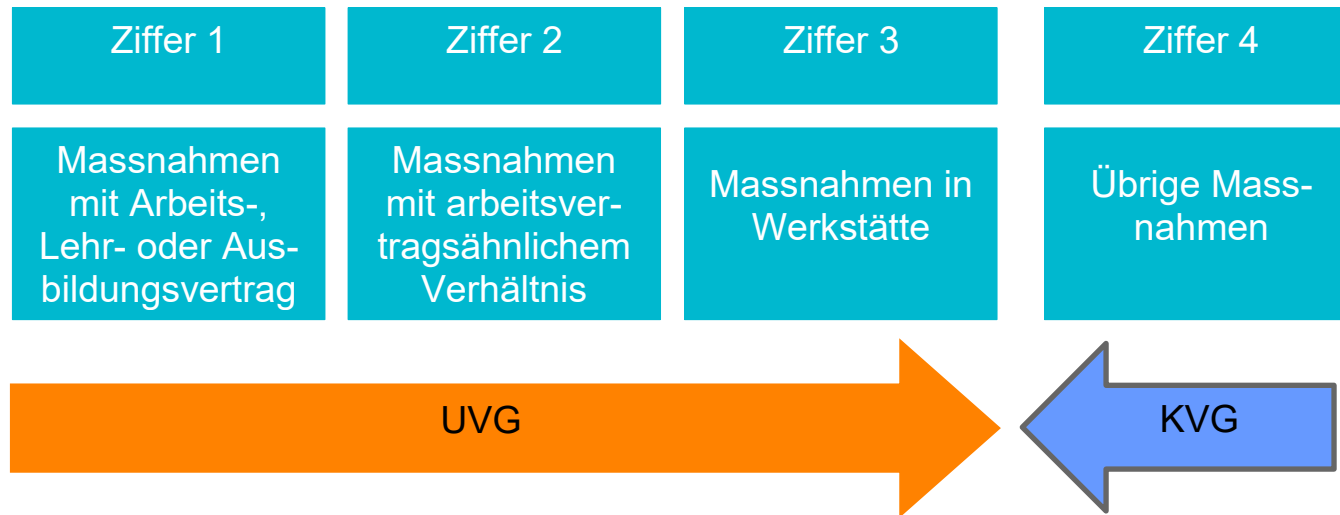
1. Wird die Massnahme der IV im Rahmen eines Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag durchgeführt?
  - a. Wenn ja: Unfallversicherungsdeckung beim Unfallversicherer des Arbeitgebers.
  - b. Wenn nein: weiter zu 2.

2. Begründen der Inhalt und das Ziel der konkreten Massnahme der IV ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis nach den in der Rechtsprechung festgelegten Kriterien<sup>1</sup> gemäss Kap. 1.1. (Die Massnahme kann in einer Anstalt oder Werkstätte im Sinne von Art. 27 IVG oder einem Betrieb durchgeführt werden)?
  - a. Wenn ja: Unfallversicherungsdeckung über die UV IV bei der Suva.
  - b. Wenn nein: weiter zu 3.
3. Wird die Massnahme im Sinne einer Beschäftigung in einer Invaliden- oder Eingliederungswerkstätte im Sinne von Art. 84 UVV durchgeführt?
  - a. Wenn ja: Unfallversicherungsdeckung über die Werkstätte bei der Suva.
  - b. Wenn nein: weiter zu 4.
4. Die Person ist über das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gegen das Unfallrisiko zu versichern.

Zur Orientierung für die Beurteilung der Unfallversicherungsdeckung wird die hier beschriebene Deckungskaskade im Anhang II dieses Handbuches anhand verschiedener Fallkonstellationen aufgezeigt.

---

<sup>1</sup> Namentlich ist zu prüfen, ob die geleistete Arbeit, ein Unterordnungsverhältnis und die Vereinbarung eines Lohnanspruchs in irgendeiner Form oder ein Ausbildungszweck vorliegen.



Grafik 1: Übersicht Deckungskaskade Unfallversicherung

### **Obligatorisch Nichtberufsunfall-Versicherte (Vorsicht bei einer Wochenarbeitszeit von weniger als acht Stunden)**

Versicherte Personen, die mindestens acht Wochenstunden beim gleichen Anbieter eine Massnahme der IV absolvieren, sind auch gegen Nichtberufsunfälle (NBU) obligatorisch versichert. Wer dieses Mindestmass nicht erreicht, ist lediglich gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Gleichermassen besteht eine NBU-Deckung, wenn die Wochen mit mindestens acht Arbeitsstunden überwiegen. Die Suva stellt zur Prüfung auf eine längere Periode ab. Es ist nach Möglichkeit die durchschnittliche Beschäftigung in dem Unfall vorausgegangenem Jahr zu betrachten. Die Berechnung erstreckt sich über die letzten drei oder zwölf Monate vor dem Unfall, wobei die für den Versicherten günstigere Variante zählt. Überwiegen die Wochen, in denen gearbeitet wurde gegenüber den Wochen, in denen nicht gearbeitet wurde, fallen die Wochen, in denen überhaupt nicht gearbeitet wurde, ausser Betracht. Zur Prüfung ist dabei auf eine längere Periode abzustellen.<sup>2</sup>

Teilzeitbeschäftigte mit weniger als acht Wochenstunden oder wenn die Wochen mit mind. acht Arbeitsstunden nicht überwiegen:

- müssen sich selber gegen Freizeitunfälle versichern (Einschluss Unfalldeckung über Krankenkasse klären).
- sind gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten sowie gegen Unfälle auf dem direkten Arbeitsweg versichert.

## **3. Deckung UV IV**

### **3.1. Allgemeines**

Die Voreinschätzung der UV IV-Unterstellung erfolgt über die zuständige IV-Stelle. Bei jeder Verfügung einer Massnahme wird die versicherte Person per Begleitschreiben informiert, ob eine UV IV-Deckung während der Massnahme besteht oder

---

<sup>2</sup> Vgl. [Empfehlung der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG Nr. 7/87](#).

nicht. Diese Voreinschätzung wird via Zusatzcode im Informationssystem der IV-Stelle vermerkt. Der Endentscheid zur UV IV-Deckung obliegt der Suva.

Bei Massnahmen, die am 1.1.2022 bereits laufen, gilt folgende Übergangslösung: Versicherte Personen, die am 1. Januar 2022 noch in einer laufenden Massnahme ohne Ausbildungs-, Lehr- oder Arbeitsvertrag sind, haben sich im Schadensfall an die IV-Stelle zu wenden. Diese meldet den Unfall an die Suva. Die Anbieter von Massnahmen werden von den IV-Stellen über die Übergangslösung informiert (vgl. Anhang IV). Auf eine direkte Information an die versicherten Personen über den Systemwechsel durch die IV-Stelle wird verzichtet.

### **3.2. Beginn**

Die UV IV-Deckung beginnt an dem Tag, an dem die Massnahme aufgenommen wird. In jedem Fall im Zeitpunkt, in dem sich die versicherte Person auf den Weg zur Massnahme begibt. Die versicherte Person muss mindestens den ersten Schritt des Arbeitswegs zur Massnahme angetreten haben. Es besteht kein Schutz, wenn die Massnahme zwar formell verfügt wird, jedoch ohnehin nicht angetreten werden kann.

Die Wartezeit im Rahmen einer Massnahme der IV begründet kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis. Folglich besteht für diese Zeit keine Unfallversicherungsdeckung über die UV IV.

### **3.3. Ende**

Die Deckung über die UV IV endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem die Massnahme beendet wird (sogenannte Nachdeckung).

### **3.4. Abredeversicherung**

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, vor Ablauf der Nachdeckung die UV IV durch besondere Abrede auf eigene Kosten um bis zu sechs Monate zu verlängern (Abredeversicherung, Art. 3 Abs. 3 UVG). Danach ist das Unfallrisiko beim Krankenversicherer wieder einzuschliessen. Der Einschluss kann jederzeit erfolgen. Die Versicherungsleistungen der Krankenversicherer bei Unfall gehen weniger weit, als diejenigen der Unfallversicherung nach UVG. Zudem besteht eine Kostenbeteiligung, bestehend aus Franchise und Selbstbehalt. Weitere Informationen finden sich unter dem Link: [www.suva.ch/abredeversicherung](http://www.suva.ch/abredeversicherung).

### **3.5. Koordination mit Krankenkasse**

Während der UV IV kann die Versicherungsdeckung für Unfälle bei der Krankenversicherung ausgeschlossen werden. Versicherte erhalten in diesen Fällen vom obligatorischen Krankenversicherer eine vorübergehende Prämienermässigung im Umfang der Unfallddeckung. Ein Ausschluss der Unfallddeckung aus der Krankenversicherung ist nur bei länger dauernden Massnahmen und mit Hinweis, dass beim Abbruch die Versicherungsdeckung nach 31 Tagen endet, sinnvoll.

Versäumt die versicherte Person nach Beendigung der UV IV-Deckung, die Unfallddeckung bei der Krankenversicherung einzuschliessen, wird das Unfallrisiko dennoch über die Krankenversicherung gedeckt. Der Krankenversicherer ist berechtigt den Prämienanteil für die Unfallddeckung samt Verzugszinsen von der versicherten Person nachträglich einzufordern.

### **3.6. Deckung UV IV im Ausland**

Bei Massnahmen im Ausland (EU/EFTA) ist zu unterscheiden, ob der Staat, in dem die Massnahme durchgeführt wird, diese als Erwerbstätigkeit im Sinne der europäischen Koordinierungsverordnungen qualifiziert oder nicht. Gerade bei Massnahmen der IV, die ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis begründen und im Ausland durchgeführt werden, ist die Beurteilung der

UV IV-Deckung immer einzelfallabhängig. Die Voreinschätzung, ob eine UV IV-Deckung vorliegt oder nicht, nimmt auch in diesen Fällen die IV-Stelle vor.

## **IV. Prävention**

### **4. Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten**

#### **4.1. Zuständigkeit**

Zuständiges Durchführungsorgan für den Vollzug der Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten bei Personen, die in einer Anstalt oder Werkstätte nach Art. 27 Abs. 1 IVG oder in einem Betrieb an Massnahmen der Invalidenversicherung teilnehmen, sofern sie in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen, ist die Suva. Ist der Anbieter (d.h. eine Anstalt oder Werkstätte nach Art. 27 Abs. 1 IVG oder ein Betrieb) von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen, für seine übrigen beschäftigten Arbeitnehmer nicht bei der Suva versichert, koordiniert sich die Suva vor allfälligen Vollzugsarbeiten mit den entsprechenden Durchführungsorganen (u.a. die kantonalen Arbeitsinspektorate oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)).

#### **4.2. Hauptaufgaben der Suva**

Hauptaufgabe der Suva im Bereich Prävention ist die Kontrolle und Förderung der Sicherheit sowie des Gesundheitsschutzes bei Anbietern von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen. Neben den Kontrollen führt die Suva auf Wunsch der Anbieter einfache, kostenlose Beratungen durch. Die Beratungen in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erfolgen nach dem Prinzip «Hilfe zur Selbsthilfe». Die daraus resultierenden Massnahmen sind verbindlich, der Anbieter muss die festgestellten Sicherheitsmängel beheben (Art. 60 bis Art. 69 VUV).

---



### 4.3. Pflichten der Anbieter und der teilnehmenden versicherten Person

Die Anbieter von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen sind verpflichtet, Leben und Gesundheit der teilnehmenden versicherten Personen zu schützen. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelten für Anbieter sowie für die teilnehmenden versicherten Personen die gleichen Bestimmungen wie sie für alle anderen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelten. Die Rechte und Pflichten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in folgenden Grundlagen geregelt:

- *UVG*
- *UVV, VUV*
- *ArG und dessen Verordnungen (insbesondere ArGV 3 und ArGV 4)*
- *Richtlinien der EKAS*
- *Publikationen der Suva*

Anbieter von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen, sind grundsätzlich der EKAS-Richtlinie Nr. 6508<sup>3</sup> über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie) unterstellt. Jeder Anbieter hat je nach Vorkommen von besonderen Gefahren, Massnahmen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz zu treffen. Die Anbieter haben die Möglichkeit, ihre Verpflichtung entweder durch eine Branchenlösung oder in Form eines eigenen Sicherheitssystems wahrzunehmen.

---

<sup>3</sup> Vgl. EKAS-Richtlinie Nr. 6508: Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)

#### **4.4. Verfahrensablauf**

Um den Vollzug der Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten durch die Suva sicherzustellen, sind die kantonalen IV-Stellen verpflichtet, der Suva die Angaben der Anbieter mit Leistungsvereinbarung (nach Möglichkeit die Adresse des Anbieters, Anzahl Einsatzplätze, ausgeübte Tätigkeiten, Durchführungsort, Kontaktperson und deren Koordinaten) zu liefern. Hierzu führt die Suva bei den kantonalen IV Stellen jährlich eine Umfrage durch.

Bei Unfällen und deren Folgen helfen Anbieter von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen, Missbräuche zu verhindern. Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, informieren sich die zuständige IV-Stelle und die zuständige Suva-Agentur gegenseitig.

#### **4.5. Kurse zur Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes**

Um die Anbieter von Massnahmen der IV, die nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG eine Deckung begründen, bei der Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu unterstützen, führt die Suva spezielle Kurse durch. In diesen Kursen wird Grundwissen zu den folgenden Bereichen vermittelt:

- *Arbeitssicherheit: Begriffe, Grundprinzipien*
- *Gefährdungen und Schutzmassnahmen*
- *Gesetzliche Grundlagen: Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmerenden*
- *Motivation und Kommunikation in der Arbeitssicherheit*
- *Unfallversicherung für Invalide*
- *Sicherheit mit System: ASA-Beizugspflicht, Branchenlösung*
- *Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung*
- *Freizeitsicherheit*

## **V. Vorgehen bei einem Unfall**

### **5. Koordination zwischen IV und Suva**

#### **5.1. Unfallmeldung**

Um den Verfahrensablauf und die rechtzeitige Auszahlung der Versicherungsleistungen zu garantieren, wird die versicherte Person von der IV-Stelle angewiesen, ihr den Unfall unverzüglich zu melden (Art. 53 Abs. 1 UVV). Die Suva-Agentur wird von der zuständigen IV-Stelle nach Kenntnisnahme von einem Unfall innert drei Arbeitstagen benachrichtigt (Art. 56 UVV). Damit die Schadenmeldungen übermittelt werden können, wird bei der Suva jede IV-Stelle einzeln als Betrieb erfasst.

Die Unfallmeldung muss Auskunft geben über (Art. 45 Abs. 3<sup>bis</sup> UVG, Art. 53 Abs. 1 Bst. a – c UVV):

- Zeit, Ort, Hergang und Folgen des Unfalles;
- den behandelnden Arzt oder das Spital;
- betroffene Haftpflichtige und Versicherungen.

Sofern die verunfallte versicherte Person der Suva den Unfall direkt meldet, informiert die Suva die IV-Stelle darüber. Da Art. 45 Abs. 3<sup>bis</sup> UVG vorsieht, dass die verunfallte Person sowohl der IV-Stelle als auch der Suva den Unfall melden kann, darf der verunfallten Person kein Nachteil erwachsen, wenn sie den Unfall lediglich bei der Suva und nicht wie vorgesehen bei der IV-Stelle meldet.

Die IV-Stelle füllt die vollständige Unfallmeldung aus und übermittelt diese innert drei Arbeitstagen an die zuständige Suva-Agentur. Die IV-Stelle informiert die beteiligten Akteure (versicherte Person, Suva, Anbieter und Ausgleichskasse) über den Unfall.

Bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person wird ab dem dritten Tag nach dem Unfall das Taggeld der IV eingestellt, da ab diesem Zeitpunkt die Suva der verunfallten Person das Taggeld der UV direkt bezahlt (Art. 20<sup>quater</sup> Abs. 6 Bst. a IVV). Die IV-Stelle informiert die zuständige Ausgleichskasse unmittelbar, damit diese die Ausbezahlung des Taggeldes einstellen kann. Damit der verunfallten Person bei langandauernden Unfallfolgen das Taggeld jeweils auf Monatsende ausbezahlt werden kann, sendet die IV-Stelle bis zum 20. Tag des laufenden Monats der zuständigen Suva-Agentur den Unfallschein oder eine Fotokopie davon zu. Die Suva stellt der IV-Stelle von jeder Taggeldabrechnung Unfallversicherung (UV) eine Kopie zu.

## **5.2. Leistungsprüfung**

Die Suva prüft, ob die Leistungsvoraussetzungen nach UVG gegeben sind. Dabei beurteilt sie die Voraussetzungen nach Art. 3 UVG (Beginn, Ende und Ruhen der Versicherung), prüft, ob ein Unfall nach dem Bundesgesetz über Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), eine Listendiagnose (Art. 6 Abs. 2 UVG) oder Berufskrankheit (Art. 9 UVG) vorliegt und nimmt die Kausalitätsprüfung vor.

### **5.2.1. Leistungsentscheid**

Sobald der Leistungsanspruch durch die Suva geprüft wurde, erhält die versicherte Person sowie die IV-Stelle eine Mitteilung über den Leistungsentscheid (Anerkennung oder Ablehnung der Leistungspflicht). Die IV-Stelle informiert schliesslich die Ausgleichskasse, sofern diese involviert ist.

### **5.3. Leistungen bei Unfall**

Die Suva kommt bei Unfall höchstens für Taggelder, Renten, Integritätsentschädigung und Heilbehandlung, Hilfsmittel, Sachschäden, Reise-, Transport- und Rettungskosten, Leichentransport und Bestattungskosten auf.<sup>4</sup>

Bei Bestehen eines Anspruchs richtet die Suva den Personen nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG zu den UV-Taggeldern das Kindergeld nach Art. 23<sup>bis</sup> IVG aus. Das Taggeld der UV kennt keine Beitragspflicht für Sozialversicherungsbeiträge. Dies bedeutet, dass die versicherte Person bei einem längeren Bezug des Taggeldes der UV Beiträge AHV/IV/EO/ALV für Nicht-erwerbstätige zu entrichten hat.

Für die UV IV erbringt die Suva die ganze Leistung, unabhängig von der Höhe des Grades der Arbeitsunfähigkeit bis die Massnahme der Invalidenversicherung wiederaufgenommen wird oder aus medizinischer Sicht aufgenommen werden könnte. Eine Abstufung der Leistung ist anhand der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person, wie dies in der Unfallversicherung für die obligatorisch versicherten Arbeitnehmer der Fall ist (Art. 25 Abs. 3 UVV), nicht vorgesehen.

Für die Berechnung des Taggeldes der UV gilt es, unterschiedliche Eingliederungskonstellationen zu unterscheiden (vgl. Kapitel 5.3.1. – 5.3.3.).

#### **5.3.1. Personen mit Taggeld der IV**

Die Höhe des Taggeldes der UV entspricht dem von der IV ausgerichteten Nettobetrag des Taggeldes der IV (Art. 17 Abs. 4 UVG). Mit dem Taggeld der UV wird auch das Kindergeld der IV ausgerichtet (Art. 132a Abs. 2 UVV).

---

<sup>4</sup> Alle Leistungen nach Art. 10 ff. UVG.

Für die Berechnung des versicherten Verdienstes von versicherten Personen nach UV IV, die ein Taggeld der IV beziehen, wird der Nettobetrag des Taggeldes der IV mit 100 multipliziert und durch 80 geteilt (Art. 132a Abs. 1 UVV). Taggelder der UV sind wie jene der IV ebenfalls quellensteuerpflichtig. Als versicherter Verdienst für die Bemessung der Renten gilt jenes Erwerbseinkommen, das die IV-Stelle der Taggeldberechnung der IV zugrunde gelegt hat (Art. 132b Abs. 1 UVV).

### **5.3.2. Personen mit IV-Rente**

Versicherte Personen, denen vor dem Unfall eine IV-Rente im Sinne von Art. 22 Abs. 5<sup>bis</sup> IVG in Verbindung mit Art. 28 IVG ausgerichtet wurde, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld der UV (Art. 16 Abs. 5 UVG). Die IV-Rente wird auch im Unfallfall durch die IV weiterausgerichtet.

### **5.3.3. Personen ohne Taggeld der IV und ohne IV-Rente**

Für versicherte Personen, die weder einen Anspruch auf ein Taggeld der IV noch auf eine IV-Rente haben, gilt als versicherter Verdienst für die Bemessung der Invalidenrente der UV ab vollendetem 20. Altersjahr ein Jahresverdienst von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr ein Jahresverdienst von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes (aktuell: CHF 148'200; Art. 22 Abs.1 UVV). Bei Vollendung des 20. Altersjahres wird der Jahresverdienst auf mindestens 20 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes erhöht (Art. 132b Abs. 2 UVV). Für die Bemessung der Taggelder der UV ab vollendetem 20. Altersjahr gilt ein Tagesverdienst von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr ein Tagesverdienst von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Jahresverdienstes (aktuell: CHF 406; Art. 22 Abs. 1 UVV und Art. 132a Abs. 3 UVV).

## **5.4. Wiederaufnahme der Massnahme, Rückfall, Spätfolgen und Wiedereingliederungsmassnahmen**

### **5.4.1. Zeitpunkt**

Der Zeitpunkt der möglichen Wiederaufnahme der Massnahme der IV ist ausschliesslich aus medizinischer Sicht und unabhängig von dem von der IV ursprünglich verfügten Ende der Massnahme zu bestimmen. Es besteht kein Anspruch auf das Taggeld der UV mehr, wenn die Massnahme der IV wiederaufgenommen wird. Wird die Massnahme der IV wiederaufgenommen, so entscheidet die IV-Stelle über einen damit einhergehenden allfälligen Anspruch auf ein Taggeld der IV.

Nachdem die Massnahme aus medizinischer Sicht wiederaufgenommen werden könnte, besteht ein allfälliger Anspruch auf Taggelder der UV nach der Gesetzgebung über die Unfallversicherung (vgl. Art. 88<sup>sexies</sup> IVV), womit auch eine Anpassung der Taggelder der UV aufgrund einer Teilarbeitsfähigkeit nach Art. 17 UVG möglich wird.

Die Suva nimmt mit der IV-Stelle Rücksprache, um den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Massnahme der IV wiederaufgenommen werden kann.

### **5.4.2. Invaliden-und Hinterlassenenrente**

Bei bleibenden wirtschaftlichen Unfallfolgen kann ein Anspruch auf eine Invalidenrente der UV entstehen. Die Invalidenrente der UV wird auf Grundlage des Invaliditätsgrades und des versicherten Verdienstes gemäss Art. 132b Abs. 2 und 3 UVV bemessen. Unfälle mit Todesfolge können zu einer Hinterlassenenrente führen.

### **5.4.3. Rückfall und Spätfolgen**

Bei Rückfällen und Spätfolgen von Verletzungen nach Behandlungsabschluss haben versicherte Personen Anspruch auf Leistungen der Suva.

### **5.4.4. Personen in Wiedereingliederungsmassnahmen: BVG-Koordination**

Versicherte Personen in Wiedereingliederungsmassnahmen nach Art. 8a IVG sind gemäss Art. 26a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) weiterversichert. Lediglich wenn sie für die Durchführung der Wiedereingliederungsmassnahme eine Arbeitsstelle aufgeben sollten (Nutzung der bestehenden Resterwerbsfähigkeit), für die sie (zusätzlich) BVG-versichert waren, verlieren sie diesen (zusätzlichen) Versicherungsschutz. Die Weiterversicherung im Sinne von Art. 26a BVG hingegen besteht fort. Seitens Arbeitgeber besteht die Pflicht über diesen Wegfall zu informieren.



## 6. Weiterführende Informationen und Links

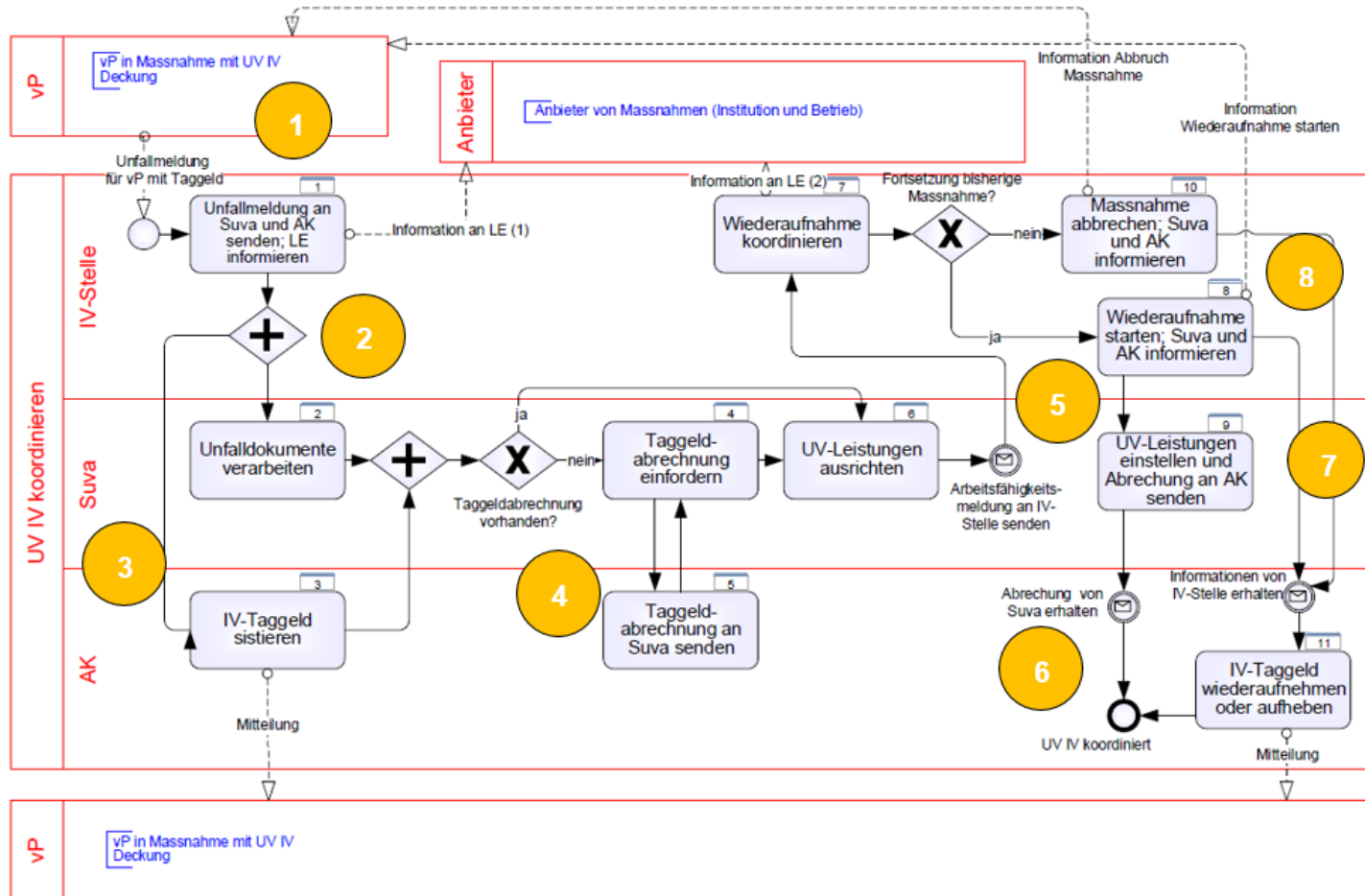
Weiterführende Informationen zur UV IV finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

[www.suva.ch/uviv](http://www.suva.ch/uviv)

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

Herausgegeben vom  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
in Zusammenarbeit mit der Suva und  
in Koordination mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG  
Das Handbuch wird auf Deutsch, Französisch und Italienisch publiziert

## Anhang I: Prozess UV IV



Die IV-Stelle begleitet im Rahmen der Fallführung die versicherte Person, die während einer Eingliederungsmassnahme einen Unfall erlitten hat, grundsätzlich weiterhin. Im Folgenden sind die Prozessschritte bzgl. Koordination mit der Suva und der zuständigen Ausgleichskasse abgebildet.

#### **0. Versicherte Person wird über UV IV-Deckung informiert**

- Die versicherte Person erhält von der IV-Stelle zusammen mit der Mitteilung/Verfügung der Massnahme ein Begleitschreiben, das über die bestehende UV IV-Deckung informiert.  
Kanal: Mitteilung/Verfügung der Massnahme mit Begleitschreiben
- Für Massnahmen mit Taggeld der IV stellt die IV-Stelle der zuständigen Ausgleichskasse zusammen mit der Mitteilung des Beschlusses Taggeld sowohl die Mitteilung/Verfügung der Massnahme als auch das Begleitschreiben zu.  
Kanal: Sedex

#### **1. Versicherte Person meldet den Unfall der IV-Stelle**

- Im Schadensfall informiert die versicherte Person die IV-Stelle.  
Kanal: Bestehende Kanäle versicherte Person und IV-Stelle

#### **2. IV-Stelle meldet den Unfall an die Suva**

- Die IV-Stelle meldet via Kundenportal der Suva (online services) den Unfall (vgl. Schadenmeldung UVG für UV IV, Anhang IV).<sup>5</sup> Sofern vorhanden legt sie die letzte Taggeldabrechnung bei. Bei Quellensteuerpflicht wird ebenfalls eine Kopie der Taggeldverfügung beigelegt.<sup>6</sup>

Kanal: Kundenportal

#### **3. IV-Stelle informiert die zuständige Ausgleichskasse über den Unfall**

---

<sup>5</sup> Wenn in Ausnahmefällen die Unterstellung UV IV durch die IV-Stelle verneint wurde und der Unfall dennoch gemeldet wird, ist auch die Massnahmenverfügung der Unfallmeldung beizulegen.

<sup>6</sup> Bei Fällen in denen das Kindergeld separat ausbezahlt wird, ist die Verfügung über die getrennte Auszahlung ebenfalls an die Suva zu übermitteln.

- Die Bestätigung der Unfallmeldung ist durch die IV-Stelle via Kundenportal abrufbar (wie auch der Unfallschein). Die IV-Stelle stellt diese der zuständigen Ausgleichskasse unmittelbar zu.

Kanal: Sedex

#### **4. Einholung Taggeldabrechnung und -verfügung**

- Sofern die IV-Stelle der Unfallmeldung keine Taggeldabrechnung oder -verfügung (letztere nur bei Quellensteuerpflicht) beigelegt hat, holt die Suva diese bei der Ausgleichskasse ein.

Kanal: Sedex

#### **5. Zustellung Unfallschein**

- Die versicherte Person reicht der IV-Stelle periodisch (monatlich) den aktualisierten Unfallschein (bzw. das Arbeitsunfähigkeitszeugnis) ein. Die IV-Stelle leitet den Unfallschein an die Suva weiter.

Kanal: Sedex

#### **6. Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit**

- Die Suva informiert die IV-Stelle über die wiedererlangte Arbeitsfähigkeit der versicherten Person (vgl. Anhang III).

Kanal: Sedex

#### **7. Zustellung UV IV-Abrechnung**

- Die Suva schickt die «UV IV-Schlussabrechnung» (d.h. die Abrechnungsinformationen der aktuellen UV IV-Abrechnung) an die zuständige Ausgleichskasse.

Kanal: Sedex

#### **8. Koordination Wiederaufnahme der Massnahme**

- Die IV-Stelle koordiniert die Wiederaufnahme der Massnahme der IV und informiert die Suva, die Ausgleichskasse, die versicherte und den Anbieter (vgl. Anhang III).

Kanal: Bestehende Kanäle

## Anhang II: Fallbeispiele

Nachfolgend wird die obenstehende Deckungskaskade anhand verschiedener Fallkonstellationen aufgezeigt (vgl. Kapitel 2). Diese Ausführungen dienen den Mitarbeitenden der IV-Stellen als Orientierung für die Beurteilung der Unfallversicherungsdeckung.

Die Beurteilung der Deckung erfolgt immer im Einzelfall. Dabei ist unerheblich, ob die versicherte Person bei Durchführung der Massnahme eine IV-Rente, ein Taggeld der IV oder kein Taggeld der IV bezieht.

### Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG)

Im Bereich der Frühintervention kann es in Einzelfällen vorkommen, dass bestimmte Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt und nicht in einer Eingliederungswerkstätte durchgeführt werden, diese aber kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis begründen und kein Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag vorliegt. Die Unfalldeckung läuft folglich über das KVG (vgl. Deckungskaskade Ziff. 4). Solche Massnahmen sind zum Beispiel die sozial-berufliche Rehabilitation nach Art. 7d Abs. 2 Bst. e IVG oder die Beschäftigungsmassnahmen nach Art. 7d Abs. 2 Bst. f IVG.

#### Fallbeispiel «Sozial-berufliche Rehabilitation in der Frühintervention»

Die versicherte Person wird in einer psychiatrischen Klinik stationär betreut. Die obligatorische Krankenversicherung lehnt die Verlängerung der stationären Behandlung ab. Diese sei nicht mehr notwendig. Der Wiedereinstieg beim bestehenden Arbeitgeber ist aber noch nicht möglich. Nun plant die IV eine sozial-berufliche Rehabilitation in der Frühintervention. Die Massnahme wird in einer Institution durchgeführt und der Anbieter der Massnahme ist keine Eingliederungswerkstätte im Sinne der UV (vgl. Deckungskaskade Ziff. 3).

#### Beurteilung der Unfallversicherungsdeckung

Massnahme der Frühintervention mit bestehendem Arbeitsverhältnis: die UVG-Deckung besteht über den bestehenden Arbeitgeber.

Bei einer Massnahme der Frühintervention ohne bestehendes Arbeitsverhältnis (folglich ohne bestehenden Arbeitgeber) besteht eine UV IV-Deckung, sofern die Massnahme ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis begründet.

Es kann in Einzelfällen vorkommen, dass für die Massnahme kein Arbeitsvertrag vorliegt und die Massnahme kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis begründet. Die Unfaldeckung läuft folglich über das KVG (vgl. Deckungskaskade Ziff. 4).

### **Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG)**

Im Rahmen der Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG können Aufbautrainings, Arbeitstrainings oder Arbeit zur Zeitüberbrückung im ersten Arbeitsmarkt oder im geschützten Rahmen durchgeführt werden. Es kann deshalb in Einzelfällen vorkommen, dass die Massnahme im ersten Arbeitsmarkt und nicht in einer Eingliederungswerkstätte durchgeführt wird, diese aber kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis begründet und auch kein Arbeitsvertrag vorliegt. Die Unfaldeckung läuft folglich über das KVG (vgl. Deckungskaskade Ziff. 4).

#### Fallbeispiel «Aufbautraining als Integrationsmassnahme»

Während eines Aufbautrainings arbeitet die versicherte Person bei einem neuen Arbeitgeber. Die versicherte Person bezieht als langjährige Sozialhilfebezügerin kein Taggeld der IV. Der Arbeitgeber wird für den Aufwand (Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, interne Begleitung) durch einen Beitrag der IV entschädigt (Art. 4<sup>octies</sup> IVV).

#### Beurteilung der Unfallversicherungsdeckung

Eine UV IV-Deckung ist dann gegeben, wenn die versicherte Person eine relevante Arbeitsleistung erbracht hat und wenn zudem ein entsprechendes wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung der versicherten Person<sup>7</sup> vorhanden ist. Die Massnahme muss der Eingliederung dienen.

Nur weil die Person vom Arbeitgeber betreut wird und dieser eine Entschädigung erhält, ist eine Deckung über die UV IV nicht per se ausgeschlossen.

---

<sup>7</sup> Siehe dazu auch: BGer 8C\_297/2020 vom 15.09.2020

## **Berufsberatung (Art. 15 IVG)**

Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung nach Art. 15 Abs. 1 IVG begründen ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis.

Fallbeispiel «Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung»

Eine junge versicherte Person hat sich während der Berufsberatungsgespräche und -analysen für zwei mögliche Berufsausbildungen entschieden. Im Rahmen einer vorbereitenden Massnahme in der Berufsberatung wird in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts überprüft, ob diese Ausbildungen geeignet sind. Während der Massnahme soll die versicherte Person auch die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes besser kennenlernen, um ihr dadurch den Eintritt in eine Ausbildung zu erleichtern. Dafür wird in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes, z.B. einem Detailhandelsgeschäft, eine zweimonatige vorbereitende Massnahme organisiert.

### Beurteilung der Unfallversicherungsdeckung

Ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis ist hier gegeben. Deshalb ist eine Deckung über die UV IV zu bejahen.

## **Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG) und Umschulung (Art. 17 IVG)**

Sofern eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung mit einem Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag durchgeführt wird, besteht die UV-Deckung über den Arbeitgeber (vgl. Deckungskaskade Ziff. 1).

Bei einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer Umschulung ohne Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag, besteht eine Deckung über die UV IV, sofern die Massnahme nicht ausschliesslich in einer Schule durchgeführt wird.

### **Arbeitsversuch (Art. 18a IVG)**

Der Arbeitsversuch begründet ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis. Daher besteht auch immer eine Deckung über die UV IV (vgl. Deckungskaskade Ziff. 2).<sup>8</sup>

### **Beruflich-medizinische Abklärung zur Eingliederungsfähigkeit (Art. 43 ATSG)**

Beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit dienen zur Beurteilung der tatsächlichen Verwertbarkeit der vorhandenen (Rest-)Eingliederungsfähigkeit von versicherten Personen in der Praxis, wenn zum Beispiel die Eingliederungs- bzw. Arbeitsfähigkeit nicht im Rahmen der Berufsberatung nach Art. 15 IVG bestimmt werden kann.

Fallbeispiel «Abklärung in einer beruflichen Abklärungsstelle<sup>9</sup>»

Eine arbeitsunfähige Person stellt bei der IV ein Gesuch für berufliche Massnahmen. Die medizinische und berufliche Situation ist unklar, da die versicherte Person nicht in Behandlung ist. Die IV möchte den Sachverhalt klären und beauftragt eine berufliche Abklärungsstelle mit einer beruflich-medizinischen Abklärung zur Eingliederungsfähigkeit. Die Abklärung wird in einer Institution durchgeführt, und der Anbieter der Massnahme ist keine Eingliederungswerkstätte im Sinne der UV (vgl. Deckungskaskade Ziff. 3).

### Beurteilung der Unfallversicherungsdeckung

Abklärungsmassnahmen begründen grundsätzlich kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis. Eine Ausnahme kann in der konkreten Abklärung der Leistungsfähigkeit der versicherten Personen bei einem Arbeitgeber zusammen mit einer konkreten Arbeitsleistung jedoch durchaus zu einer UV IV-Deckung führen.

---

<sup>8</sup> Siehe dazu auch [BGE 115 V 55](#).

<sup>9</sup> Die berufliche Abklärungsstelle (BEFAS) evaluiert komplexe Fragestellungen in Bezug auf das Eingliederungspotential rasch, ganzheitlich und zuverlässig. Die Beurteilung erfolgt in medizinische und arbeitsmarktlicher Hinsicht und es werden Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeitet. Eine Abklärung in einer BEFAS dauert in der Regel vier Wochen.



## Anhang III: Übersicht zu den «Aktivitäten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten»

Der gesetzliche Auftrag der Suva und der IV unterscheidet sich, aber grundsätzlich werden die gleichen Interessen verfolgt. Das Ziel der Suva ist es, dass die Verunfallten möglichst rasch wieder an ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren (bzw. ihre Massnahme aufnehmen) können, wenn auch nur schrittweise (teilweise Wiederaufnahme der IV-Massnahme). Im Rahmen der UV IV informiert daher die Suva die IV, wenn die versicherte Person bezogen auf die Unfallfolgen wieder in der Lage wäre, die Massnahme der IV schrittweise wiederaufzunehmen. Aus Sicht der IV kann zudem eine Wiederaufnahme der Massnahme von weiteren, unfallfremden Faktoren wesentlich beeinflusst sein, während die IV eine «nur vorübergehende» Wiederaufnahme im Sinne der Wiederherstellung einer Tagesstruktur anders als das UVG nicht kennt.

Nachfolgende Übersicht fasst die verschiedenen Aktivitäten und Verantwortlichkeiten der Suva und der IV sowie weiteren beteiligten Partnern zusammen. Im Mittelpunkt steht die versicherte Person und deren berufliche Eingliederung durch die kooperative und lösungsorientierte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure (versicherte Person, IV, Suva, behandelnde Ärzte, vertrauensärztlicher Dienst, Netzwerkpartner). Jeder Unfall ist ein Einzelfall, bei dem das Wohl der versicherten Person im Zentrum steht und von den Beteiligten eine kooperative, lösungsorientierte Zusammenarbeit erbracht werden soll. Entsprechend ist diese Übersicht nicht abschliessend, sondern dient allen beteiligten Akteure als Orientierungshilfe.

### Versicherte Person

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
<p><b>Regelmässige Kontakte mit der versicherten Person (Fallführung):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Befinden und Unterstützungsbedarf (nicht in Bezug auf medizinische Massnahmen aufgrund der Unfallfolgen, jedoch umfassend in Bezug auf die unfallfremde Situation)</li> </ul>		IV

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederkehrende Klärung der subjektiven Einschätzung der Möglichkeiten zur (schrittweisen) Wiederaufnahme der Massnahme</li> <li>- Einholen des Unfallscheins (bzw. des Arbeitsunfähigkeitszeugnis)</li> </ul>		
<p><b>Regelmässige Kontakte mit der versicherten Person:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachverhaltsabklärungen (Unfall etc., inklusive Bestimmung der Leistungshöhe und manuelle Auslenkung an Spezialist Stellungnahme UV IV)</li> <li>- Kontaktpflege (Fallmanagement) gemäss Aufgabensteuerung der Suva (Befinden, Behandlungsverlauf und Prognose, med. Abklärungsmassen in Zusammenhang mit Unfall etc.)</li> <li>- Eröffnung von wichtigen, leistungsentscheidenden Mitteilungen (Übernahme, Ablehnung, Terminierungen etc.)</li> <li>- Prüfung und Bestätigung bzw. Ablehnung der Unterstellung zusätzlich zur IV</li> </ul>	Die IV ist in ihrer Rolle als «Arbeitsgeber» durch die Suva in den Informationsfluss einzubinden	Suva

### Anbieter der Massnahme

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
<p><b>Sachverhaltsabklärungen und Angaben zur Massnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung aller für die Leistungsbeurteilung notwendigen Informationen (Deckung, Sachverhalt etc., sofern keine Vorsprache vor Ort angezeigt)</li> </ul>	Sicherstellung, dass die Abklärungen über die zuständige IV-Stelle veranlasst werden	IV

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angaben über Gesundheitszustand der versicherten Person vor bzw. zum Zeitpunkt des Unfalles (z.B. Einsatzfähigkeit, sonstige Angaben)</li> <li>- Übermittlung des Stellenprofils beim Anbieter (ev. Unterstützung bei der Erstellung)</li> </ul> <p><b>Wiederaufnahme der Eingliederung der IV</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Austausch und Koordination im Rahmen der Fallführung (schrittweise Wiederaufnahme, Koordination und Rückfragen)</li> <li>- Wiederaufnahme der unterbrochenen Massnahme oder einer anderen adäquaten Massnahme der IV (wie bspw. angepasste Arbeitsplätze, Hilfsmittel am Arbeitsplatz, usw.)</li> <li>- Evtl. Koordination mit anderen Massnahmen der Suva (z.B. Arbeitsversuch)</li> </ul> <p><b>«Lohn»-Angaben</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückfragen bei Zahlung des Taggeldes der IV an Anbieter der Massnahme</li> <li>- Meldung und Prüfung Ausfallstunden</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abklärungen vor Ort (z.B. Abklärung bei Berufsunfall, Berufskrankheit und Unfallhergang)</li> </ul>	Keine direkte Kontaktaufnahme ohne Vorabkoordination mit der IV-Stelle	Suva

**Zusammenarbeit IV/Suva**

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
<p><b>Kommunikationspartner Suva:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelmässiger Informationsaustausch über relevante, die Wiedereingliederung beeinflussende unfallfremde Einflussfaktoren</li> <li>- Möglichkeiten zur schrittweisen Wiederaufnahme einer Massnahme der IV</li> </ul>		IV
<p><b>Kommunikationspartner IV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachverhaltsabklärungen "Deckung"</li> <li>- Regelmässige Kontakte mit Ziel des Informationsaustauschs zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbescheiden</li> <li>- Stellungnahme</li> <li>- Leistungsbeurteilungen</li> <li>- Arbeitswiederaufnahme/angepasste Arbeitsplätze etc. (vgl. Einsatzbetrieb)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Prognose (insbesondere wegen Arbeitsperspektive)</b></p> <p>Ein rechtzeitiger Informationsaustausch/Koordination, ist zwischen der Suva und der IV notwendig, wenn medizinische Informationen vorliegen, gemäss denen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wiederaufnahme der ursprünglichen Arbeit nicht mehr möglich ist</li> <li>- laufende berufliche Massnahmen nicht mehr geeignet sind</li> </ul>	Koordinationsbedarf IV/Suva in Bezug auf Prüfung der Wiederaufnahme der Massnahme	Suva

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die berufliche Massnahme abgebrochen werden muss</li> <li>- rein unfallbedingt wieder eine Arbeitsfähigkeit im Rahmen der Wiedereingliederungsmassnahme besteht (Divergenz zur Gesamt-Arbeitsfähigkeit; Thematik Kausalität)</li> <li>- Stellenprofil einholen, wenn dies im Einzelfall notwendig (in Auftrag geben)</li> </ul>		
--	--	--

### Behandelnde Ärzte

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
<p><b>Belastbarkeitsprofil</b></p> <p>Kontaktiert den behandelnden Arzt (nach Rücksprache mit der Suva), um die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Arbeit im gesundheitlichen Gesamtkontext zu prüfen, <b>sofern</b> sich die Unfallfolgen auch <b>auf den Vorzustand auswirken</b> (u.a. richtungsgebende Verschlimmerung eines unfallfremden Vorzustandes; Leistungsfähigkeit, Einschränkungen)</p>		IV

### **Diagnose**

Die Suva ist für die Dokumentation der Unfallfolgen zuständig. Kommunikation mit dem behandelnden oder zuständigen Arzt in Bezug auf die **unfallbedingten** Behandlungen erfolgt über die Suva und kann von der IV (als Träger) eingesehen werden.

### **Verlauf**

Überwachung und Steuerung des Heilungsverlaufs (normale Fallbearbeitung gemäss Regelwerk Fallsteuerung), inkl.

- Durchführung von (stationären) rehabilitativen Massnahmen der Unfallfolgen (inkl. Koordination);
- Entscheidung über die notwendige medizinische Behandlung der Unfallfolgen (z.B. Übernahme der Behandlungskosten)
- Gewährleistung des notwendigen Informationsaustauschs zur Planung der Wiederaufnahme der Arbeit
- Versand des Stellenprofils (von IV eingeholt) für die Prüfung der Arbeitsfähigkeit

**Beschränkte Information des Arztes einzig betreffend kausalen Aspekten des Unfalls.** Suva

**Vertrauensärztlicher Dienst**

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
<b>IV / Regionalärztlicher Dienst:</b> gesamtheitliche Sichtweise aller mitbeteiligten gesundheitlichen Einschränkungen		IV
<b>Suva / Medizinische Berater:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Medizinische Beurteilungen und Klärungen rein bezogen auf die Unfallfolgen</li> <li>- Bestimmung des unfallbedingten medizinischen Endzustandes / des Belastbarkeitsprofils rein bezogen auf die Unfallfolgen sowie Art. 21 UVG</li> </ul>		Suva

**Weitere Netzwerkpartner & Institutionen**

Aktivitäten	Herausforderung	Verantwortlich
<b>Rechtsvertreter der versicherten Person:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikation über die Unfallfolgen hinausgehend; auf der Basis allfälliger Kommunikation/Koordination mit der Suva-Rechtsabteilung</li> </ul> <b>Andere Versicherer und Institutionen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Absprache</li> </ul>	Koordinationsbedarf im Einzelfall zwischen zuständigen Mitarbeiter der IV und Suva  Doppelspurigkeiten resp. divergierenden Auskünften. Einzelfallabhängiges Vorgehen, da der Miteinbezug weiterer Versicherer sowie Institutionen überwiegend in den	IV

	komplexen Fällen erfolgen wird.	
<p><b>Rechtsvertreter der versicherten Person:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikation ausschliesslich im Kontext der Unfallfolgen (Anspruch, Anspruchshöhe, -dauer etc.</li> </ul> <p><b>Andere Versicherer und Institutionen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Absprache</li> </ul>	<p>Koordinationsbedarf im Einzelfall zwischen zuständigen Mitarbeiter der IV und Suva</p> <p>Doppelspurigkeiten resp. divergierenden Auskünften. Einzelfallabhängiges Vorgehen, da der Miteinbezug weiterer Versicherer / Institutionen überwiegend in den komplexen Fällen erfolgen wird.</p>	Suva



## Anhang IV: Sammlung verschiedener Dokumente zur UV IV

Folgende Dokumente sind im Anhang IV aufgeführt:

1. Begleitschreiben zur Verfügung (positive Deckungsbeurteilung durch die IV-Stelle)
2. Begleitschreiben zur Verfügung (negative Deckungsbeurteilung durch die IV-Stelle)
3. Informationsschreiben – Anbieter von Massnahmen mit UV IV-Deckung per 1.1.2022 (Arbeitgeber des 1. Arbeitsmarktes und Institutionen)
4. Links auf Merkblätter der Suva und der IV
5. Link zur SVV-Empfehlung

### 1. Begleitschreiben zur Verfügung (positive Deckungsbeurteilung durch die IV-Stelle)<sup>10</sup>

*Dieses Begleitschreiben wird verschickt, wenn die Voraussetzungen des arbeitsvertragsähnlichen Verhältnisses erfüllt sind (siehe Kriterien in Kap. 1.2., Deckungskaskade Ziff. 1) und die versicherte Person über die UV IV gedeckt ist.*

Begleitschreiben zur Verfügungs-Nr. x--Verfügungsnummer--x

### Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung: Deckung nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)

x--Anrede Original Empfänger--x

Sie absolvieren eine berufliche Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme (mit der Verfügungs-Nr. x--Verfügungsnummer--x). Diese Massnahme begründet ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG. Deshalb sind Sie während der Dauer dieser Massnahme (von x--Datum--x bis x--Datum--x) über die Invalidenversicherung obligatorisch bei der Suva unfallversichert (Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung (UV IV), Art. 66 Abs. 3<sup>ter</sup> UVG). Eine Anmeldung Ihrerseits bedarf es nicht.

---

<sup>10</sup> Begleitschreiben gemäss Textkatalog.

Wenn Sie die Unfalldeckung bei der Krankenversicherung eingeschlossen haben, können Sie diese während der Deckungsdauer über die UV IV ausschliessen lassen. Nach der Deckungsdauer ist das Unfallrisiko beim Krankenversicherer wieder einzuschliessen.

Die Deckung über die UV IV endet gemäss Art. 132 Abs. 2 UVV mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem Sie die Massnahme beendet haben. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Deckung vor Ablauf dieser Nachdeckung durch besondere Abrede um bis zu sechs aufeinander folgende Monate zu verlängern (Abredeversicherung, Art. 3 Abs. 3 UVG).

### **Wie gehen Sie bei einem Unfall vor?**

Erleiden Sie während der Dauer der Massnahme einen Unfall, melden Sie diesen bitte unverzüglich der fallverantwortlichen Eingliederungsfachperson auf der IV-Stelle. Die IV-Stelle meldet den Unfall anschliessend der Suva.

Weiterführende Informationen zur UV IV finden Sie auf der Webseite der Suva: [www.suva.ch/uviv](http://www.suva.ch/uviv)

Dort finden Sie auch die Kontaktangaben für Fragen im Zusammenhang mit der UV IV-Deckung bei der Suva.  
x--Sozialversicherungsanstalt oder IV-Stelle--x

x--Grussformel--x

IV-Stelle

**Kopie**

x--Kopieempfänger--x

## 2. Begleitschreiben zur Verfügung (negative Deckungsbeurteilung durch die IV-Stelle)<sup>11</sup>

*Dieses Begleitschreiben wird verschickt, wenn während der Massnahme nur eine Versicherungsdeckung über das KVG besteht (die versicherte Person verfügt über keinen Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag, die Voraussetzungen für ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis i.S.v. Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG sind nicht erfüllt und der Auffangtatbestand nach Art. 84 UVV greift nicht, vgl. Deckungskaskade Ziff. 1-3, Kap. 2)*

Begleitschreiben zur Verfügungs-Nr. x--Verfügungsnummer--x

### **Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung: keine Deckung nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)**

x--Anrede Original Empfänger--x

Sie absolvieren eine berufliche Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme (mit der Verfügungs-Nr. x--Verfügungsnummer--x). Diese Massnahme begründet kein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG und somit auch keine obligatorische Unfallversicherung über die UV IV gemäss UVG (Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung (UV IV), Art. 66 Abs. 3<sup>ter</sup> UVG).

Sollten Sie mit der Voreinschätzung der IV-Stelle nicht einverstanden sein, wenden Sie sich an die Suva. Entsprechende Kontaktangaben finden Sie auf der folgenden Internetseite: [www.suva.ch/uviv](http://www.suva.ch/uviv)

Die Versicherungsdeckung für Unfälle ist bei der Krankenversicherung einzuschliessen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

x--Sozialversicherungsanstalt oder IV-Stelle--x

x--Grussformel--x

IV-Stelle

**Kopie**

x--Kopieempfänger--x

---

<sup>11</sup> Begleitschreiben gemäss Textkatalog.

### **3. Informationsschreiben – Anbieter von Massnahmen mit UV IV-Deckung per 1.1.2022 (Arbeitgeber des 1. Arbeitsmarktes und Institutionen)<sup>12</sup>**

#### **Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung (UV IV): Anpassung der UVG-Deckung für Personen in beruflichen Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahmen per 1.1.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Arbeitgeber oder Institution bieten Sie versicherten Personen der Invalidenversicherung (IV) die Möglichkeit, eine berufliche Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme in Ihrem Betrieb zu absolvieren.

Mit Inkrafttreten der Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung» wird per 1.1.2022 die Unfallversicherung für Personen in Massnahmen der IV (UV IV) eingeführt. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie umfassend über die Anpassungen.

#### **Neue Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung**

Eine UVG-Deckung besteht neu für jene Personen, die eine berufliche Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme absolvieren, sofern diese ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG begründet. Während der Dauer der Massnahme sind diese Personen obligatorisch bei der Suva unfallversichert (Unfallversicherung in Massnahmen der Invalidenversicherung UV IV, Art. 66 Abs. 3<sup>ter</sup> UVG). Nicht alle Massnahmen sind von dieser Anpassung betroffen, weitere Informationen hierzu finden Sie am Ende dieses Schreibens.

Der Unfallversicherungsschutz gilt für alle neu unter diese UV IV-Deckung fallenden Massnahmen, die per 01.01.2022 noch laufen oder neu beginnen. Als Arbeitgeber oder Institution müssen Sie diese Personen per 1.1.2022 nicht mehr nach UVG versichern und folglich auch bei der UVG-Lohndeklaration nicht mehr berücksichtigen.

Bei allen neu verfügbaren Massnahmen, die eine UV IV-Deckung begründen, wird die versicherte Person mit einem separaten Schreiben über die UV IV-Deckung informiert. Als Anbieter von Massnahmen erhalten Sie eine Kopie davon.

---

<sup>12</sup> Textvorschlag BSV in Rücksprache mit der Suva zu Handen der IV-Stellen bzw. IVSK (Stand September 2021).

Bei den laufenden Massnahmen wird die versicherte Person nicht persönlich durch die IV über den Systemwechsel informiert. In diesen Fällen haben Sie als Anbieter die versicherte Person über das im folgenden Absatz beschriebene neue Vorgehen im Schadensfall und die Möglichkeit zum Abschluss einer Abredeversicherung (Art. 3 Abs. 3 UVG) zu informieren.

Vorgehen bei einem Unfall:

Erleidet eine versicherte Person während der Dauer der UV IV-gedeckten Massnahme einen Unfall, hat sie diesen unverzüglich der fallverantwortlichen Eingliederungsfachperson auf der IV-Stelle zu melden. Die IV-Stelle meldet den Unfall anschliessend der Suva. Sie als Anbieter müssen diesbezüglich keine weiteren Schritte unternehmen.

Weiterführende Informationen zur UV IV finden Sie auf der Internetseite der Suva: [www.suva.ch/uviv](http://www.suva.ch/uviv)

Dort finden Sie auch die Kontaktangaben, für Rückfragen bei der Suva.

### **Unveränderte UVG-Deckung für Personen mit Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag**

Unverändert bleibt die UVG-Deckung für Personen, bei denen während der Massnahme ein Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag besteht. Weiterhin deklarieren Sie diese Personen über Ihre jetzige UVG-Versicherung. Im Schadensfall haben Sie die Unfallmeldung wie bisher an diese zu adressieren.

Verweis auf SVV-Empfehlung «Nr. 01/2007: Arbeitseinsätze und -versuche der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe».

Für Ihr Engagement im Rahmen der beruflichen Eingliederung danken wir Ihnen an dieser Stelle herzlich.

x--Sozialversicherungsanstalt oder IV-Stelle--x

x--Grussformel--x

IV-Stelle

**Kopie**

x--Kopieempfänger--x

#### **4. Links auf Merkblätter der IV und der Suva**

- Suva: [Merkblatt für Einsatzbetriebe, IV-Stellen und Unfallversicherer](#)
- Suva: [Merkblatt für versicherte Personen - Unfall während einer IV-Massnahme](#)
- IV: [Merkblatt Versicherungsschutz](#)

#### **5. Link zur SVV-Empfehlung**

- [Nr. 01/2007: Arbeitseinsätze und -versuche der IV-Stellen, der UVG-Versicherer und der Sozialhilfe](#)